

INFORMATIONEN ZUM BAFÖG

Für Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium oder Aufbaugymnasium das Profilmfach Musik bzw. Diakonie wählen oder die Schule wegen des evangelischen Profils besuchen, ist ab Klasse 10 eine BAFÖG-Förderung möglich. Vor allem Kinder aus kinderreichen und aus Familien mit geringem Einkommen haben gute Chancen auf eine BAFÖG-Förderung.

- BAFÖG beantragen können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 (in Bayern ab Klasse 9), wenn sie im Internat wohnen und die Entfernung zum Wohnort der Eltern mehr als 1 Stunde Fahrtzeit beträgt (einfache Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Berechnung zum Beispiel über www.efa-bw.de).
- Voraussetzung ist, dass keine Schule im unmittelbaren Umfeld (1 Stunde Fahrtzeit mit ÖPNV) ein vergleichbares Profil anbietet. Dies kann beim Profilmfach Musik der Fall sein. Hier ist eine Klärung im Einzelfall erforderlich.
- Für eine Unterstützung in den Klassen 8 und 9 und in der Realschule sprechen Sie uns bitte direkt an.
- Das Schüler-BAFÖG ist ein Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.
- BAFÖG wird vom Schüler/der Schülerin beim zuständigen BAFÖG-Amt der Stadt bzw. des Landkreises beantragt.
- Der Antrag muss spätestens im Monat des Schulbeginns gestellt werden, besser jedoch ein bis zwei Monate vorher.
- Die BAFÖG-Förderung soll die Schulausbildung in einem bestimmten Profil ermöglichen. Daher muss beim Antrag formlos begründet werden, warum ausgerechnet das entsprechende Profil gewählt wurde. Bei der Formulierung unterstützen wir gerne.
- Eine nachträgliche Änderung der Profilmwahl ist daher nur in Ausnahmefällen möglich.
- Ob und wenn ja, in welcher Höhe BAFÖG gezahlt wird, hängt in erster Linie vom Einkommen der Eltern ab. Für Geschwister wird abhängig von deren aktueller Ausbildung ein Freibetrag gewährt.
- Es wird immer das Einkommen beider leiblicher Elternteile angerechnet, auch wenn die Eltern getrennt leben bzw. nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.
- Ausschlaggebend für die BAFÖG-Berechnung ist das Einkommen zwei Jahre vor Antragsstellung, da hier in der Regel der Steuerbescheid vorliegt. Sollte das Einkommen im Zeitraum des geförderten Schuljahrs voraussichtlich deutlich geringer sein, kann auf Antrag auch das zu erwartende Einkommen als Grundlage genommen werden.
- Als Einkommen zählen alle positiven Einkünfte. Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt und können nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden. Für die BAFÖG-Berechnung wird nicht das zu versteuernde Einkommen betrachtet.

- Vermögen des Schülers/der Schülerin, das den Betrag von 8.200,- EURO übersteigt, wird beim BAföG angerechnet und führt zu einer mitunter deutlichen Reduzierung der BAföG-Förderung. Zum Vermögen gehören auch Sparverträge, Wertpapiere und Lebensversicherungen, die zum Beispiel von Verwandten auf den Namen des Kindes angelegt sind. Nicht dazu gehören Haushaltsgegenstände wie Computer, Musikinstrumente und Fahrräder.
- Das Vermögen der Eltern wird bei der BAföG-Berechnung nicht betrachtet.
- Von einem Übertrag des Vermögens auf andere Personen wird jedoch abgeraten, da das BAföG-Amt über einen möglichen Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen die Angaben genau kontrollieren kann.
- Ausführliche Informationen zur Antragsstellung erhalten Sie rechtzeitig von uns. Bitte stellen Sie keinen BAföG-Antrag ohne vorherige Rücksprache mit uns, um mögliche Fehler zu vermeiden.

BAFÖG-BERATUNG

Gerne beraten wir Sie und berechnen im Vorfeld, ob eine BAföG-Förderung zu erwarten ist oder ob ggf. eine Fördermöglichkeit besteht:

Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Miklas Hahn · Presselstraße 29 · 70191 Stuttgart

Tel: 0711 6723542-13 | Fax: 0711 6723542-19 | miklas.hahn@schulstiftung.info

Bitte senden Sie uns für eine unverbindliche Vorabberechnung den ausgefüllten BAföG-Fragebogen sowie den Steuerbescheid 2020 und – falls notwendig – weitere Einkommensnachweise beider Eltern per Post, Fax oder E-Mail zu.